

SO_GERICHTE VSBES.2019.110 vom 23. Oktober 2019

SO Obergericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2019.110_d20191023

FR: SO_GERICHTE VSBES.2019.110 du 23 octobre 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2019.110 del 23 ottobre 2019

Regeste

Kostenbeitrag an Hilfsmittel

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 11. November 2005 reichte Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Oto-Rhino-Laryngol, [...], bei der IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend IV-Stelle) eine Expertise für die Anpassung eines Hörgerätes für A.____ (nachfolgend Beschwerdeführerin), geb. [...] 1953, [...], ein (Ausgleichskasse Beleg [AK-]Nr. 9).

1.2 Die IV-Stelle teilte der Beschwerdeführerin am 3. Juli 2006 mit, dass sie die Kosten für die Abgabe von zwei Hörgeräten gemäss Indikationsstufe 3 im Gesamtbetrag von CHF 4'922.70 übernehme (AK-Nr. 13).

E. 2

2.1 Eine weitere Expertise für die Anpassung von Hörgeräten für die Beschwerdeführerin erstellte Dr. med. B.____ am 12. Mai 2011, die er dann bei der IV-Stelle einreichte (AK-Nr. 14).

2.2 Am 29. Juni 2011 orientierte die IV-Stelle die Beschwerdeführerin über das neue Abgabesystem für Hörgeräte durch die IV (AK-Nr. 17).

2.3 Dr. med. B.____ verfasste am 30. Mai 2012 für die Beschwerdeführerin eine Schlussexpertise, die eine beidseitige Hörgeräte-Versorgung (HdO Gerät Phonak Ambra 10 Petite) beinhaltete (AK-Nr. 18). Die Beschwerdeführerin erklärte sich am 7. Mai 2012 mit der Übernahme der Mehrkosten von CHF 4'849.20 (Gesamtkosten CHF 8'472.60 ./.) Kostenübernahme IV CHF 3'623.40) einverstanden (AK-Nr. 19).

2.4 Die IV-Stelle erteilte der Beschwerdeführerin am 26. Juni 2012 eine Kostengutsprache über CHF 3'623.40 für die Abgabe von zwei Hörgeräten Phonak Ambra 10 Petite gemäss Indikationsstufe 3 (AK-Nr. 20).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin verweist in ihrem ablehnenden Entscheid im Wesentlichen auf die seit 1. Juli 2011 durch das BSV geänderte Finanzierung der Hörgeräte, wonach deren Kosten neu nach einem Pauschalssystem vergütet würden. Der Pauschalbetrag sei weder abänderbar noch spiele der Gesamthörverlust eine Rolle. Der Besitzstand sei gewährleistet, solange die massgebenden, IV-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Wer eine AHV-Rente beziehe, falle nicht unter die Härtefall-Klausel (AK-Nr. 33, S. 2). Die IV-Stelle hat am 13. Juni 2019 im Wesentlichen ausgeführt, dass der Einspracheentscheid unter Berücksichtigung des Besitzstands sowie der invalidenrechtlichen Bestimmungen

korrekt sei, indem der Beschwerdeführerin die volle Kostenpauschale von CHF 1'650.00 für die Hörgeräteversorgung zugesprochen worden sei. Ferner weist auch die IV-Stelle auf das seit 1. Juli 2011 geänderte Abgabesystem für Hörgeräte hin. Gestützt auf den Besitzstand könne keine volle Kostentragung geltend gemacht werden, da auch unter dem früher geltenden Tarifsystem die Kosten nicht vollständig übernommen worden seien. Bei der letzten Versorgung habe die Beschwerdeführerin die Mehrkosten von CHF 4'849.20 bezahlen müssen. Schliesslich weist die IV-Stelle auf die Gleichbehandlung aller versicherten Personen hin sowie darauf, dass der durch die Beschwerdeführerin angerufene Bundesgerichtsentscheid 9C_598/2016 aus verschiedenen Gründen auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden könne und es im Übrigen an den Voraussetzungen für die Anwendung eines Härtefalls fehle (A.S. 14 ff.).

3.2 Die Beschwerdeführerin begründet ihre Rechtsbegehren zusammenfassend damit, dass sie aufgrund ihrer Schwerhörigkeit seit 1988 Hörgeräte trage und wegen ihrer Lehrtätigkeit auf gute Geräte angewiesen gewesen wie auch heute noch darauf angewiesen sei. Diese Geräte habe die IV mit Kostengutsprachen zwischen CHF 6'000.00 und 7'000.00 finanziert, bis das BSV am 1. Juli 2011 ein Pauschalsystem eingeführt habe. Im Entscheid der IV (richtig: Ausgleichskasse) sei auch die Besitzstandsgarantie gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 11. April 2017 nicht berücksichtigt worden (A.S. 7). Ferner beantrage sie, es sei der Härtefall zu prüfen (A.S. 20 f.).

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin hat das AHV-Alter bereits vor dem Zeitpunkt des Gesuchs vom 2. November 2018 auf eine neue Hörgeräteversorgung (AK-Nr. 21) erreicht, weshalb ein Anspruch auf Hilfsmittelversorgung grundsätzlich im Lichte der AHV-rechtlichen Hilfsmittelregelungen zu prüfen ist. Da ihr aber die IV-Stelle bereits am 3. Juli 2006 (AK-Nr. 13) und 26. Juni 2012 (AK-Nr. 20) eine Hörgeräteversorgung zusprach, erstreckt sich ihr Anspruch gemäss Ziffer 1003 KSHA mindestens auf die gleiche Versorgung, wie ihr die IV-Stelle zugestand.

E. 4.2

4.2.1 Im vorliegenden Fall ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Aufgrund der fachärztlichen Beurteilung durch Dr. med. B. ___ vom 11. November 2005 leide die Beschwerdeführerin an einer hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit im Sinne einer degenerativen Innenohrerkrankung, eventuell auch hereditär bedingt, und erreiche 82 Punkte und somit die Indikationsstufe 3 (AK-Nr. 9). In der Folge bezahlte die IV-Stelle am 3. Juli 2006 an die Gesamtkosten von CHF 6'988.65 für zwei Hörgeräte (gemäss Indikationsstufe 3) den Betrag von CHF 4'922.70; den Rest hatte die Beschwerdeführerin zu tragen (AK-Nr. 12 f.). Am 12. Mai 2011 führte Dr. med. B. ___ in seiner Expertise I (vor Anpassen eines Hörgeräts) im Wesentlichen aus, dass die Patientin an einer hochgradigsten Innenohrschwerhörigkeit beidseits im Sinne einer hereditären Innenohrerkrankung leide. Sie erreiche 82 Punkte und somit die Indikationsstufe 3. Es sei hier von einer wesentlichen Hörverschlechterung zu sprechen und die vorzeitige Abgabe von Hörgeräten gerechtfertigt (AK-Nr. 14). Hierauf bzw. am 26. Juli 2012 teilte die IV-Stelle der Beschwerdeführerin mit, von den Gesamtkosten der neuen Hörversorgung im Betrag von insgesamt CHF 8'472.60 einen Anteil von CHF 3'623.40 zu übernehmen. Der Beschwerdeführerin verblieb die Differenz von CHF 4'849.20 zur Bezahlung (AK-Nr. 19 f.). Dr. med. C. ___ kam in seiner Erstexpertise vom 5. Dezember 2018 zum Befund, dass bei der Beschwerdeführerin

eine hochgradige, hochtonbetonte Schallempfindungsschwerhörigkeit im Sinne einer Presbyaskusis vorliege. Den Gesamthörverlust bezifferte er mit 88 %. Die Voraussetzungen für eine binaurale «Versorgung AHV» seien erfüllt (AK-Nr. 25).

4.2.2 Die Beschwerdegegnerin hat den Besitzstand der Beschwerdeführerin und deren Anspruch auf die binaurale Hörgerätepauschale gemäss HVI anerkannt. So hat sie zu Recht berücksichtigt, dass bereits die IV-Stelle der Beschwerdeführerin gemäss Art. 21 IVG eine Hörgeräteversorgung zusprach, weshalb der Anspruch auf die bisherigen Leistungen grundsätzlich erhalten bleibt (vgl. E. II 2.1 hiervor). Da das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin nach 30. Juni 2011 einging, hat sie nach der anwendbaren HVI nunmehr grundsätzlich noch Anspruch auf die Pauschale von CHF 1'650.00 (vgl. E. II 5.1 hiernach). Am 17. Januar 2019 erliess die Beschwerdegegnerin dann ■ wie bereits erwähnt ■ die angefochtene Verfügung mit einer Kostengutsprache über CHF 1'650.00 für die beidseitige Hörgeräteversorgung (AK-Nr. 28), wogegen die Beschwerdeführerin im Hauptbegehren eine volle Kostengutsprache in der Höhe von CHF 8'000.00 ■ 10'000.00 verlangt (A.S. 5).

E. 5

5.1 Nach Ziffer 5.07 HVI-Anhang werden Hörgeräte bei Schwerhörigkeit vergütet, sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und sich die versicherte Person wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Leistungsbegehren von Versicherten, die bei der IV-Stelle bis 30. Juni 2011 eintrafen, sind gemäss Ziffer 2016 KSHA nach dem bis dahin geltenden Tarifvertrag zu beurteilen und zu vergüten. Für Anträge, die nach 30. Juni 2011 eintreffen, sind die Bestimmungen in der HVA ab 1. Juli 2011 (Pauschalsystem) anwendbar. Die in Ziff. 5.07 HVI-Anhang vorgesehene Pauschale für eine monaurale Versorgung (für ein Ohr) beträgt CHF 840.00, jene für eine binaurale Versorgung (für beide Ohren) CHF 1'650.00, jeweils ohne Reparaturen und Batteriekosten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erstellt eine Liste der Hörgeräte, die den Anforderungen der Versicherung genügen und für die eine Pauschalvergütung zugelassen ist. Über der Pauschale liegende Kosten können nur im Rahmen eines Härtefalls vergütet werden. Die Härtefallregelung kommt gemäss Randziffer 2053 KHMI zur Anwendung, wenn der Versorgungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten eine durchschnittliche, einfache und zweckmässige Versorgung in unzumutbarer Weise übersteigen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person einer Erwerbstätigkeit/Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgeht oder in Schulung/Ausbildung steht.

5.2 Für in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente Hilfsmittel oder Ersatzleistungen nach den Artikeln 21 oder 21bisIVG erhalten haben, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen ■ wie bereits erwähnt ■ in Art und Umfang bestehen, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und soweit die vorliegende Verordnung nichts Anderes bestimmt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Invalidenversicherung sinngemäss (Art. 4 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung [HVA], in Kraft seit 1. Januar 1983). Im Urteil H 230/01 vom 10. Januar 2003 E. 2.2 (SVR 2003 AHV Nr. 12 S. 31), bestätigt im Urteil 9C_317/2009 vom 19. April 2010 E. 4.1, hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit Blick auf Wortlaut sowie ratio legis der Bestimmung zum Umfang der in Artikel 4 HVA umschriebenen sogenannten Besitzstandsgarantie geäussert. Dabei hielt es fest, dass die AHV einzig diejenigen Hilfsmittel weiter zu erbringen hat, die bereits die Invalidenversicherung zugesprochen

hatte und die in der Liste der Hilfsmittel nach HVA (im Unterschied zu jener nach HVI) nicht enthalten sind. Die versicherte Person soll im AHV-Rentenalter mit denjenigen Hilfsmitteln ausgestattet sein, die sie bereits vorgängig erhalten hat. Die ratio legis des Artikel 4 HVA besteht demzufolge darin, dass über das Erreichen des AHV-Rentenalters hinaus der frühere leistungsmässige Status zugesichert werden soll. Die Besitzstandsgarantie knüpft demnach an die konkrete, unter dem zeitlichen Regime von Art. 10 Abs. 1 IVG (in der damals gültigen Fassung vom 7. Oktober 1994) bestehende Hilfsmittelversorgung an. In dem zu Art. 4 HVA ergangenen Urteil H 253/83 (ZAK 1984 S. 227) hat das Eidgenössische Versicherungsgericht festgehalten, dass Hilfsmittel, die aufgrund der Besitzstandsgarantie abgegeben werden, dem jeweiligen Zustand des Versicherten und der allenfalls in der Zwischenzeit eingetretenen technischen Entwicklung entsprechen müssen. Es kann daher auch Anspruch auf ein Hilfsmittel in einer besseren Ausführung als der bisher abgegebenen bestehen. Laut dem zitierten Urteil kann ferner bei einer erheblichen Verschlechterung des Hörvermögens unter Umständen Anspruch auf eine binaurale Versorgung bestehen, auch wenn vor Eintritt ins AHV-Rentenalter nur ein monaurales Gerät abgegeben worden ist. Hinsichtlich der Abgabe von Hörgeräten durch die Invalidenversicherung gilt Folgendes: Die Hilfsmittelabgabe bei Schwerhörigkeit war ursprünglich in Ziff. 5.07 HVI-Anhang geregelt. In der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung vom 9. Oktober 1992 wurden den Versicherten Hörgeräte bei Schwerhörigkeit abgegeben, sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und sich die versicherte Person wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Eine betragliche Obergrenze bestand nicht. Ziff. 5.07 HVI-Anhang erfuhr in der Folge eine Ergänzung, indem pauschale Vergütungen für Batteriekosten eingefügt wurden. Auf 1. Juli 2011 wurde Ziff. 5.07 HVI-Anhang revidiert. Für Hörgeräte wurden nun Pauschalen eingeführt. Ziff. 5.07.2* HVI-Anhang bestimmt, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen festlegt, in welchen Fällen über der Pauschale liegende Beiträge an monaurale und binaurale Versorgungsleistungen ausgerichtet werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_598/2016 vom 11. April 2017 E. 3).

5.3 Die Beschwerdeführerin, die ihren Aussagen zufolge seit dem 35. Altersjahr wegen ihrer Schwerhörigkeit Hörgeräte trage (A.S. 7), bezog in Vergangenheit bei der IV-Stelle mehrmals Leistungen bezüglich binauraler Hörgeräteversorgung, letztmals im Juni 2012 (AK-Nr. 20). Aufgrund der vorliegenden Akten übernahm die IV-Stelle bei diesen Anschaffungen stets nur einen Teilbetrag. Den verbleibenden Rest der Hörgeräteversorgung hatte die Beschwerdeführerin jeweils selber zu bezahlen (AK-Nr. 12 f.; 19 f. [Gesuch vom 16. Mai 2011]).

5.4 Wie in Erwägung II 2.1 hiervor dargelegt, bezieht sich die Besitzstandsgarantie auf die von der Invalidenversicherung bis zum Erreichen des AHV-Alters ausgerichteten Leistungen, indem der leistungsmässige Status erhalten bleiben soll. Die Besitzstandsregelung des Artikels 4 HVA hat durch die Revision von Ziffer 5.07 HVI-Anhang keine Änderung erfahren. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin besteht kein Grund, die Pauschale gemäss Änderung von Ziffer 5.07 HVI-Anhang ab 1. Juli 2011 von CHF 1'650.00 für eine binaurale Versorgung anzuwenden; daran ändert ihr Einwand, auch bei der letzten Versorgung sei keine volle Kostendeckung erfolgt (A.S. 15), nichts. Die Beschwerdeführerin hatte vor Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf Leistungen nach Ziffer 5.07 HVI-Anhang in der bis 30. Juni 2011 gültig gewesenen Fassung («Hörgeräte bei Schwerhörigkeit»). Ziffer 5.07.2* HVI-Anhang in der seit 1. Juli

2011 geltenden Fassung («Härtefallregelung Hörgeräteversorgung») bringt eine Änderung mit sich, die nicht im Sinne der Rechtsprechung (Urteil 9C_474/2012 vom 6. Mai 2013 E. 3 Ingress mit Hinweisen) begrifflich von den bisher gewährten Leistungen unterschieden werden kann, handelt es sich doch nach wie vor um das gleiche Hilfsmittel «Hörgeräte», das auch in der teureren Ausführung im Sinne eines Härtefalls von der Besitzstandsgarantie erfasst wird. Dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf Leistungen nach Massgabe von Ziffer 5.07.2* HVI-Anhang gestützt auf Art. 4 HVA steht somit nichts entgegen, sofern die medizinischen Voraussetzungen und die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen der Invalidenversicherung erfüllt sind, was die Beschwerdegegnerin noch zu prüfen hat. Hernach wird sie über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Kostengutsprache für die Hörgeräteversorgung neu verfügen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_598/2016 vom 11. April 2017 E. 4).

6. Folglich ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und Akten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen sind, damit diese die erforderlichen Abklärungen im Sinne der vorstehenden Erwägungen vornehme und hierauf über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hörgeräteversorgung neu verfüge.

7. Die Beschwerdeführerin, die in eigener Sache gehandelt hat und der kein ausserordentlicher Aufwand entstanden ist, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 127 V 207 E. 4b).

8. Grundsätzlich ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlass.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 7. März 2019 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und hierauf über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hörversorgung neu verfüge.

2. Es werden weder eine Parteientschädigung zugesprochen noch Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Vizepräsidentin Der Gerichtsschreiber

Weber-Probst Häfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.